



DORIS BURES  
Bundesministerin  
für Verkehr, Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR  
7971/AB  
20. Mai 2011  
zu 8037/J

GZ BMVIT-9.000/0010-I/PR3/2011  
DVR:0000175

Wien, am 10. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben am 22. März 2011 unter der **Nr. 8037/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstreisen / unzureichende Beantwortung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Für welche Ihrer Begleiter zahlte Ihr Ressort Reisen innerhalb Österreichs im Jahr 2010 gänzlich oder teilweise? (aufgegliedert **namentlich auf Begleiter** und deren Funktion und Dienstreisen)  
Wie hoch waren 2010 die Kosten für die Reisen Ihrer Begleiter? (aufgegliedert **namentlich auf Begleiter** und Dienstreisen)
- Für welche Ihrer Begleiter zahlte Ihr Ressort Reisen außerhalb Österreichs gänzlich oder teilweise? (aufgegliedert **namentlich auf Begleiter** und deren Funktion und Dienstreisen)  
Wie hoch waren die Kosten für die Reisen Ihrer Begleiter? (aufgegliedert **namentlich auf Begleiter** und Dienstreisen)

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7279/J und möchte darüber hinaus festhalten, dass die vorliegenden Fragen bezüglich der Forderung nach einer namentlichen Nennung der Begleiter/innen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz steht. In einer zu treffenden Abwägung erscheint der dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG zugrunde liegende Kontrollzweck jedenfalls insoweit erfüllt, als eine namentliche Nennung und somit ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt erscheint.

Doris Bures